

Aktenzeichen: 4 AZN 576/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 14. Januar 1987

- 4 AZN 576/86 -

I. Arbeitsgericht
Oldenburg

Urteil vom 26. Juni 1984

- 5 (4 a) Ca 1084/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 10. Februar 1986

- 3 Sa 145/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Zulassung der Revision

Gesetz: ArbGG 1972 § 72 a

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Arbeitsbereitschaft für Kraftfahrer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 576/86

3 Sa 145/84 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. Januar 1987 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Wehner und Dr. Reinfeld beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird die Re-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vision gegen das Urteil des Landesarbeits-
gerichts Niedersachsen vom 10. Februar 1986
- 3 Sa 145/84 - zugelassen.

G r ü n d e :

Der Kläger ist bei der Beklagten als Kraftfahrer im Güterfernverkehr beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Bundes-Manteltarifvertrag für den Güter- und Möbelfernverkehr vom 25. September 1979 in der Fassung vom 23. Januar 1984 (BMTV) Anwendung. Der Kläger macht gegen die Beklagte restliche Vergütungsansprüche für die Zeit von April 1981 bis März 1982 geltend. Hierbei streiten die Parteien darum, ob Wartezeiten des Klägers an der Be- oder Entladestelle als Arbeitsbereitschaftszeiten vergütungspflichtig sind. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt der Kläger die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Beschwerde.

Die form- und fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist begründet. Der Kläger hat ordnungsgemäß dargelegt, daß es vorliegend um die Auslegung des tariflichen Begriffs der "Arbeitsbereitschaftszeiten" im Sinne von § 2 BMTV geht. Danach ist zu entscheiden, ob Wartezeiten zwischen der Ankunft an der Be- oder Entladestelle bis zur Abfertigung als Arbeitsbereit-



schaftszeiten im tariflichen Sinne anzusehen und demgemäß zu vergüten sind. Es geht insoweit um die Auslegung eines über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus geltenden Tarifvertrags im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG. Die Rechtsache hat auch grundsätzliche Bedeutung, da sie bundesweit alle Arbeitsverhältnisse der Kraftfahrer in Speditionen betrifft, die unter den BMTV fallen. Der Begriff der "Arbeitsbereitschaftszeiten" im Sinne des BMTV ist entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts auch noch nicht höchststrichterlich geklärt. Für die Tarifauslegung kommt es auf den Wortlaut und den Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung des BMTV an (vgl. BAG 46, 308 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung). Zum Begriff der Arbeitsbereitschaftszeiten im Sinne des § 2 BMTV liegt insoweit noch keine höchststrichterliche Entscheidung vor.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind Teil der Kosten des Revisionsverfahrens.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen das vorgenannte Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen kann Revision innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung dieses Beschlusses beim Bundesarbeitsgericht (Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe) eingelegt werden.

Die Revision ist gleichzeitig oder innerhalb eines Monats



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nach Einlegung schriftlich zu begründen. Revision und Revisionsbegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Etzel

Wehner

Dr. Reinfeld



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)